



Vorschau Sommersession 2015

Empfehlungen von santésuisse

Geschäfte im Nationalrat

| Datum | Vorlage | Empfehlung santésuisse | |
|-------------------------------|---|--|------|
| NR 4. Juni 2015 | 08.047 Bundesgesetz über die Unfallversicherung. Änderung | Die Änderungen sind unbestritten: Änderungen zu den Vorlagen 1 und 2 annehmen | S. 2 |
| NR 4. Juni 2015 | 13.3213 Gleiche Finanzierung von stationären und ambulanten Spitalleistungen (Sistierung) | Sistierung zustimmen | S. 3 |
| NR 11. Juni 2015 | 13.029 Transplantationsgesetz. Teilrevision (Differenzen) | Annahme der Revision. Bei Art. 15a, Kostenübernahme bei Nachverfolgung des Gesundheitszustandes, dem Nationalrat folgen und insbesondere lit. b streichen | S. 4 |
| NR 11. Juni 2015 | 13.505 Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (Differenzen) | Gesetz ist im Grundsatz unbestritten: Bei den Differenzen der Linie des Nationalrats folgen. | S. 5 |



Nationalrat, Donnerstag, 4. Juni 2015

08.047: Bundesgesetz über die Unfallversicherung. Änderung

Inhalt der Vorlage

Bezüglich Vorlage 1 befasst sich die Zusatzbotschaft mit Änderungen bei den Leistungen, insbesondere zur Verhinderung von Übererschädigungen. In diesem Zusammenhang wird auch die Leistungskoordination mit der obligatorischen beruflichen Vorsorge geregelt. Weiter finden sich Vorschriften zur Finanzierung und zur Durchführung des UVG sowie zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten.

Schliesslich soll die Unfallversicherung der arbeitslosen Personen im UVG verankert werden.

Die Änderungsanträge zur Vorlage 2 betreffen Aspekte der Organisation und der Corporate Governance der Suva. Mit Blick auf die besondere Organisationsform der Suva, die dieser einerseits eine hohe Autonomie und Selbstverwaltung einräumt und andererseits die Oberaufsicht durch den Bundesrat vorsieht, werden unter dem Gesichtswinkel einer transparenten und effizienten Unternehmensführung gegenüber dem bisherigen Erlassentwurf gewisse Anpassungen beantragt.

Position santésuisse

Die Vorlage betrifft zwar nicht das Krankenversicherungsgesetz, allerdings sind viele Mitglieder von santésuisse auch im privaten Unfallversicherungsgeschäft aktiv. santésuisse unterstützt die Vorlage, welche auch die Unterstützung der Sozialpartner findet.

Zusammenfassend

- Die vorliegenden Revisionspunkte sind unbestritten und entsprechen dem breiten Konsens der Sozialpartner.
- santésuisse unterstützt die Revision.

Empfehlung von santésuisse:

Änderungen zu den Vorlagen 1 und 2 annehmen



Nationalrat, Donnerstag, 4. Juni 2015

13.3213: Gleiche Finanzierung von stationären und ambulanten Spitalleistungen (Sistierung)

Inhalt der Vorlage

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) zu unterbreiten, die für Spitalleistungen eine gleiche Finanzierung vorsieht, unabhängig davon, ob sie stationär oder ambulant erbracht werden.

Position santésuisse

Der spitalambulante Bereich verzeichnet seit vielen Jahren ein selbst für die Krankenversicherung überdurchschnittliches Kostenwachstum. Dies führt zu noch stärkeren Belastungen der Prämienzahler, weil sich die Kantone nur an den stationären Kosten beteiligen, sowie zu Fehlansätzen bei Behandlungen. Die «Profiteure» sind die Kantone, die gleichzeitig für den permanenten Ausbau der Spitalambulatorien – und damit auch für die Mengenausweitung und zusätzliches Kostenwachstum – (mit-)verantwortlich sind.

santésuisse ist mit der Stossrichtung der Motion insoweit einverstanden, dass diese Entwicklung unterbunden werden muss. Allerdings sind die Auswirkungen auf die gesamten Finanzströme der sozialen Krankenversicherung zu analysieren, bevor Entscheide getroffen werden können.

Zusammenfassend

- Die übermässige Belastung der Versicherten durch die stärker wachsenden ambulanten Spitalabteilungen stellt ein reales Problem dar.
- Bevor ein Entscheid gefällt werden kann, müssen allerdings die gesamten Auswirkungen analysiert werden, ansonsten könnten die Folgen kontraproduktiv sein.

Empfehlung von santésuisse:

Sistierung zustimmen



Nationalrat, Donnerstag, 11. Juni 2015

13.029: Transplantationsgesetz. Teilrevision (Differenzen)

Inhalt der Vorlage

Mit der Teilrevision sollen Lebendspender die finanziellen Belastungen der Nachverfolgung ihres Gesundheitszustands, die in ein Register eingetragen werden muss, nicht selber tragen müssen. Es wird vorgeschlagen, dass die Versicherer diese Kosten in Form einer einmaligen Pauschale an den Lebendspende-Nachsorgefonds entrichten. Der Bund soll die Hälfte der administrativen Kosten für die Führung des Registers übernehmen. Weiter sieht die Vorlage vor, Grenzgänger, die über eine Krankenversicherung in der Schweiz verfügen, den Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gleichzustellen, und zuzulassen, dass die nächsten Angehörigen um Zustimmung zur Entnahme angefragt werden können, nachdem entschieden worden ist, die lebenserhaltenden Massnahmen abubrechen.

Position santésuisse

santésuisse unterstützt die Revision. Vor dem Hintergrund der chronisch ungenügenden Anzahl lebenssichernder Organe für wartende Patienten, hätte santésuisse der Widerspruchslösung den Vorzug gegeben (Art. 8 ff); diese steht jetzt nicht mehr zur Diskussion.

Die Führung des Nachsorgeregisters ist eine Leistung des öffentlichen Gesundheitswesens und ist demnach durch öffentliche Mittel zu bezahlen, das heisst durch den Bund. Die Pauschalbeträge der Versicherer der Empfänger haben ausschliesslich die Kosten für die nötigen medizinischen Nachsorgeleistungen zu decken. santésuisse ist deshalb gegen die von Bundesrat und Ständerat vorgeschlagene Aufteilung der administrativen Kosten. Die dem Fonds durch die Leistungserbringer in Rechnung gestellten medizinischen Leistungen müssen streng den Kriterien von Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW) nach Art. 32 KVG entsprechen.

Zusammenfassend

- Im Grundsatz ist die Revision unbestritten.
- Die mit der Führung des Lebendspendernachsorgeregisters anfallenden Kosten sind vollumfänglich vom Bund zu tragen, fällt dies doch in den Aufgabenbereich der öffentlichen Gesundheit.
- Bei Art. 15a (neu) ist deshalb dem Nationalrat zu folgen.

Empfehlung von santésuisse:

Bei Art. 15a dem Nationalrat folgen, insbesondere lit. b streichen



Nationalrat, Donnerstag, 11. Juni 2015

13.050: Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (Differenzen)

Inhalt der Vorlage

Mit dem elektronischen Patientendossier sollen die Qualität der Behandlungsprozesse verbessert, die Patientensicherheit erhöht und die Effizienz des Gesundheitssystems gesteigert werden. Das EPDG legt die Massnahmen fest, die die Einführung, Verbreitung und Weiterentwicklung des elektronischen Patientendossiers unterstützen.

Position santésuisse

santésuisse unterstützt das Gesetz. Einige Bestimmungen des Entwurfs müssen allerdings revidiert werden, damit das Gesetz die erhoffte Wirkung erzielen kann:

Erstens würde sich die fehlende Verpflichtung seitens ambulanter Leistungserbringer hemmend auf eine breite Einführung – und damit auf die Gesetzesziele – auswirken.

Zweitens sollen die Patienten ihre Daten den Vertrauensärzten und Case Managern der sozialen Krankenversicherer übermitteln dürfen.

Drittens besteht keine Gewähr dafür, dass das Dossier laufend aktualisiert wird und jederzeit vollständig ist, was Zuständigkeits- und Haftungsfragen aufwirft, die einer umgehenden Lösung bedürfen.

Viertens bringt die Patientenidentifikationsnummer bei der technischen Verarbeitung gegenüber der neuen AHV-Nummer keinerlei Mehrwert, sondern verkompliziert den Zugriff unnötig.

Fünftens dürfen die Finanzhilfen keinesfalls zusätzlich auf die Prämienlast drücken. Die vom Bundesrat in der Botschaft in Aussicht gestellten tarifären Anreize lehnt santésuisse ab.

Zusammenfassend

- Einige Erwartungen von santésuisse zur Optimierung der Vorlage wurden nicht erfüllt.
- Trotzdem ist die Verabschiedung des Gesetzes unbestritten.
- Bei den Differenzen empfiehlt santésuisse, der Linie des Nationalrats zu folgen.

Empfehlung von santésuisse:

Bei den Differenzen der Linie des Nationalrats folgen